

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

der

Esterer Aktiengesellschaft 84503 Altötting

Dipl.-Kfm.
Gunther Formhals
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer

Dipl.-Kfm.
Harald Formhals
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer

Bastian Lehmkuhler M.A.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer

Stefanie Claire Blome
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Prokurist

Dipl.-Kfm.
Dr. Achim Neuheuser
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kfm.
Matthias Gödecke
Steuerberater
Prokurist

Dipl.-Finw.
Anita Hamel
Steuerberaterin

Daniel Stefer B.Sc.
Steuerberater

Matthias Frowein LL.M.
Steuerberater

Rechnungswesen/
Bilanzierung

Steuerdeklarations-
beratung

Steuergestaltungs-
beratung

Steuerrechts-
durchsetzung

Wirtschaftliche
Beratung und
Unternehmens-
beratung

Wirtschafts-
prüfung und
Treuhandwesen

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2019

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2019

Anhang zum 31.12.2019

Bestätigungsvermerk

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

BILANZ
zum
31. Dezember 2019

Esterer AG
Altötting

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital		2.000.000,00	2.000.000,00
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.164.842,14	1.458.947,34	II. Gewinnrücklagen			
II. Finanzanlagen			1. gesetzliche Rücklage	200.000,00		200.000,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	5.285.967,87	5.722.015,73	2. andere Gewinnrücklagen	<u>2.337.567,02</u>	2.537.567,02	<u>2.306.573,54</u> 2.506.573,54
B. Umlaufvermögen			III. Bilanzgewinn		340.765,32	30.993,48
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen			
sonstige Vermögensgegenstände	39.088,27	68.989,63	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.468.366,00		1.481.297,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	388,63	642,83	2. sonstige Rückstellungen	<u>72.388,00</u>	1.540.754,00	<u>36.304,00</u> 1.517.601,00
			C. Verbindlichkeiten			
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	41.459,02		1.150.542,17
			2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.989,55</u>	43.448,57	<u>3.330,34</u> 1.153.872,51
			- davon aus Steuern Euro 1.511,23 (Euro 1.625,46)			
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 478,32 (Euro 458,43)			
			D. Passive latente Steuern		27.752,00	41.555,00
	<u>6.490.286,91</u>	<u>7.250.595,53</u>			<u>6.490.286,91</u>	<u>7.250.595,53</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Esterer AG

Altötting

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		4.883,47	6.383,47
2. Erträge aus Wertpapierverkäufen		376.025,57	868.416,29
3. Aufwendungen aus Wertpapierverkäufen		122.510,08-	39.389,08-
4. sonstige betriebliche Erträge		374.538,85	1.293,67
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	49.863,00-		15.444,00-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>130.770,78-</u>		<u>133.942,00-</u>
- davon für Altersversorgung Euro -130.680,39 (Euro -133.857,68)		180.633,78-	149.386,00-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		73.019,44-	64.337,57-
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		137.064,70	244.840,97
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1,00	709,40
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		158.592,57-	803.092,81-
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		30.609,61-	40.864,51-
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		13.803,00	6.608,00
12. Ergebnis nach Steuern		<u>340.951,11</u>	<u>31.181,83</u>
13. sonstige Steuern		185,79-	188,35-
14. Jahresüberschuß		<u>340.765,32</u>	<u>30.993,48</u>
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00	0,00
16. Bilanzgewinn		<u><u>340.765,32</u></u>	<u><u>30.993,48</u></u>

Anhang
zum 31.12.2019

der
ESTERER AKTIENGESELLSCHAFT

Altötting

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Angaben zur Gesellschaft und Erläuterungen zu Bestandteilen der Form, insbesondere der Gliederung des Jahresabschlusses.....</u>	<u>1</u>
<u>2. Angaben zur Bewertung und Bilanzierung</u>	<u>1</u>
<u>3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz</u>	<u>2</u>
<u>3.1 Einzelposten des Anlagevermögens</u>	<u>2</u>
<u>3.2 Angaben zum Kapital</u>	<u>2</u>
<u>3.2.1 Gewinnrücklagen</u>	<u>2</u>
<u>3.2.2 Bilanzgewinn.....</u>	<u>2</u>
<u>3.3. Angaben zu den Rückstellungen.....</u>	<u>3</u>
<u>3.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</u>	<u>3</u>
<u>3.3.2 Sonstige Rückstellungen</u>	<u>3</u>
<u>3.4 Verbindlichkeiten</u>	<u>4</u>
<u>3.5 Latente Steuern</u>	<u>4</u>
<u>3.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen</u>	<u>5</u>
<u>4. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung</u>	<u>5</u>
<u>4.1 Wertpapiererträge und sonstigen betrieblichen Erträge.....</u>	<u>5</u>
<u>4.2 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>	<u>5</u>
<u>4.3 Aufzinsungsaufwendungen</u>	<u>6</u>

<u>5. Sonstige Angaben.....</u>	<u>6</u>
<u>5.1 Angaben zu den Unternehmensorganen</u>	<u>6</u>
<u>5.2 Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer</u>	<u>6</u>
<u>5.3 Angaben zum Abschlussprüferhonorar</u>	<u>6</u>
<u>5.4 Ergebnisverwendungsvorschlag</u>	<u>7</u>
<u>5.5 Bericht des Vorstands nach § 312 Aktiengesetz.....</u>	<u>7</u>

Anlage: Anlagenspiegel 2019

1. Angaben zur Gesellschaft und Erläuterungen zu Bestandteilen der Form, insbesondere der Gliederung des Jahresabschlusses

Die Esterer Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Altötting und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nummer HRB 36 eingetragen.

Sie ist zum Bilanzstichtag eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a HGB. Gleichwohl hat sie den Jahresabschluss wie für große, nicht kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften aufgestellt; dies erfolgte insoweit, als es den Informationsansprüchen ihrer Aktionäre gem. § 131 AktG genügt. Da insoweit zulässig, erfolgen gem. § 160 Abs. 3 AktG keine Angaben zu den dort genannten Vorschriften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist den Erfolg aus Wertpapierverkäufen in den Posten Nr. 2 (Erträge aus Wertpapierverkäufen) und Nr. 3 (Aufwendungen aus Wertpapierverkäufen) aus. Diese Posten enthalten sowohl die Gewinne bzw. Verluste aus Verkäufen von Wertpapieren des Anlagevermögens als auch diejenigen aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens.

Vor dem Hintergrund von § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB haben wir die entsprechenden Restlaufzeit-Vermerke aus der Bilanz eliminiert und sämtliche diesbezüglichen Angaben im Verbindlichkeitspiegel konzentriert (sh. nachfolgend Ziff. 3.4).

Der Jahresabschluss wird in Euro aufgestellt.

2. Angaben zur Bewertung und Bilanzierung

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. zu den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Es ergaben sich zum Bilanzstichtag keine Zu- oder Abschreibungen.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet; soweit für deren Ermittlung eine Verbrauchsfolge zu unterstellen war, wurde nach der Durchschnittskostenmethode bewertet. Soweit die Kurswerte unter die Anschaffungskosten gefallen sind, wurden jedoch entsprechende Abwertungen nach § 253 Abs. 3 und 4 HGB vorgenommen. Bei wieder gestiegenen Kursen wurden zur Wertaufholung Zuschreibungen nach § 253 Abs. 5 HGB durchgeführt; die Obergrenze der Zuschreibungen liegt bei den ursprünglichen Anschaffungskosten.

Das Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut ist an dieses Kreditinstitut zur Sicherung einer am Bilanzstichtag mit TEUR 41 valutierenden Kreditverbindlichkeit verpfändet.

In den Finanzanlagen sind „primäre“ Nachbesserungsrechte enthalten. Sie sind aus von der Gesellschaft gehaltenen Aktienbeständen des Anlagevermögens im Rahmen von Squeeze-out Verfahren bzw. im Rahmen von Unternehmensverträgen durch Andienung entstanden. Die Gesellschaft erwartet bei den mit Erinnerungswerten von je 1,00 Euro aktivierten Rechten eine Nachbesserung auf die bisher gezahlten Abfindungen. Es handelt sich um vier Rechte von vier Gesellschaften.

Sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert ausgewiesen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Pensionsrückstellung in Höhe von TEUR 1.468 ist auf der Grundlage eines von der HDI Pensionsmanagement AG, Köln, erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorschriften des HGB ermittelt und in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bewertet worden. Die Pensionsrückstellung wurde gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB unter der Annahme einer Restlaufzeit (Duration) von 6 Jahren mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz auf der Grundlage der letzten zehn Geschäftsjahre (bis 2015: sieben Jahre) bewertet. Dadurch ergab sich ein zum Bilanzstichtag um Euro 67.448,00 geminderter Bilanzansatz. Aus diesem resultierte in 2016 ein Ertrag von Euro 89.059,00, in 2017 ein Ertrag von Euro 2.263,00, in 2018 ein Aufwand von Euro 5.420,00 und in 2019 ein Aufwand von Euro 18.454,00. Diese Erträge bzw. Aufwendungen wurden in den jeweiligen Jahren anstelle eines Ausweises im Finanzergebnis wahlweise in den Zuführungen zur Pensionsrückstellung ausgewiesen und haben daher die Aufwendungen für Altersversorgung gemindert bzw. erhöht.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

3.1 Einzelposten des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) liegt diesem Anhang als Anlage bei.

3.2 Angaben zum Kapital

3.2.1 Gewinnrücklagen

Die gesetzliche Rücklage blieb unverändert.

Die anderen Gewinnrücklagen entwickelten sich wie folgt:

	<u>Euro</u>
Andere Gewinnrücklagen zum 31. Dezember 2018	2.306.573,54
+ Einstellung durch Hauptversammlung 2019	30.993,48
+ Einstellung aus dem Jahresüberschuss 2019	<u>0,00</u>
Andere Gewinnrücklagen zum 31. Dezember 2019	<u>2.337.567,02</u>

3.2.2 Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn entwickelte sich wie folgt:

	<u>Euro</u>
Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2018	30.993,48
./. Dividende 2019	0,00
./. Einstellung in andere Gewinnrücklagen durch Hauptversammlung 2019	-30.993,48
+ Jahresüberschuss 2019	340.765,32
./. Einstellungen in anderen Gewinnrückl. aus dem Jahresüberschuss 2019	<u>0,00</u>
Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2019	<u>340.765,32</u>

3.3. Angaben zu den Rückstellungen

3.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Pensionsrückstellung bezieht sich auf übernommene Pensionszusagen sowie auf übernommene Versorgungsverhältnisse einer Unterstützungskasse. Die Bewertung der Pensionsrückstellung erfolgte nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Die Bildung der Pensionsrückstellung erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren wurde das Anwartschaftsbarwertverfahren (PUC-Methode analog den Vorschriften des IAS 19) angewandt. Zur Ermittlung des Anwartschaftsbarwerts per 31.12.2019 wurde der durchschnittliche Marktzinssatz (aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren) von 1,82% bei einer Restlaufzeit (Duration) der Verpflichtungen von 6 Jahren zugrunde gelegt. Von dem Wahlrecht gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB auf Zugrundelegung einer Pauschal-Restlaufzeit von 15 Jahren wurde seit dessen Einführung im Jahr 2010 kein Gebrauch gemacht. Bei der Berechnung wurden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Heubeck-Richttafeln 2018 G sowie als weitere Parameter ein Rententrend von 1,50% und die übrigen relevanten Trends mit 0,00% angenommen.

Der Unterschiedsbetrag i.S.d. § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren (1,82%) und dem entsprechenden Ansatz bei Zugrundelegung von sieben Geschäftsjahren (1,10%) beträgt Euro 67.448,00. Es besteht hinsichtlich dieses Unterschiedsbetrags, gemindert um auf ihn entfallende latente Steuern, eine Ausschüttungssperre in Höhe von Euro 45.561,05 (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB).

3.3.2 Sonstige Rückstellungen

Es wurde eine Rückstellung für Tantiemen in Höhe von TEUR 38 gebildet.

Für Aufsichtsratsvergütungen wurden TEUR 24 zurückgestellt.

Es handelt sich ferner um Rückstellungen für Steuererklärungen und interne Kosten der Jahresabschlusserstellung, für Archivierung sowie für ausstehende Eingangsrechnungen.

3.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber Kreditinstituten. Die Angaben zur Restlaufzeit und zur Besicherung sind dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

Verbindlichk.	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	hiervon über 5 Jahre	gesamt	gesichert
	€	€	€	€	€
gegenüber Kreditinstituten	41.459,02	0,00	0,00	41.459,02	41.459,02
Sonstige	1.989,55	0,00	0,00	1.989,55	0,00
Summe	43.448,57	0,00	0,00	43.448,57	41.459,02

Die entsprechenden Vorjahreswerte betragen:

Verbindlichk.	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	hiervon über 5 Jahre	gesamt	gesichert
	€	€	€	€	€
gegenüber Kreditinstituten	1.150.542,17	0,00	0,00	1.150.542,17	1.150.542,17
Sonstige	3.330,34	0,00	0,00	3.330,34	0,00
Summe	1.153.872,51	0,00	0,00	1.153.872,51	1.150.542,17

Die Sicherung der Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten erfolgte durch Abtretung von in einem Wertpapierdepot gehaltenen Wertpapieren des Anlagevermögens.

3.5 Latente Steuern

Die latenten Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie für bestehende steuerrechtliche Verlustvorträge, soweit sich diese voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren abbauen, ermittelt. Aktive latente Steuern resultieren bei uns im Wesentlichen aus unterschiedlichen Wertansätzen für Pensionsrückstellungen sowie aus steuerrechtlichen Verlustvorträgen, soweit sie voraussichtlich in den nächsten 5 Jahren nach dem Bilanzstichtag verrechnet werden oder ihnen passive latente Steuern gegenüberstehen. Passive latente Steuern ergeben sich aus unterschiedlichen Wertansätzen von Grundstücken.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich per Saldo ein Passivüberhang an latenten Steuern in Höhe von TEUR 28; im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ der Gewinn- und Verlustrechnung ist ein Ertrag aus der Auflösung von passiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 14 enthalten.

Für die Berechnung werden folgende Steuersätze verwendet:
 für Körperschaftsteuer einschl. Solidaritätszuschlag: 15,825% (Vorjahr: 15,825%)
 für Gewerbesteuer: 16,625% (Vorjahr: 16,625%).

Diese Steuersätze werden insoweit auf die Wertdifferenzen angewendet, als sich ihr künftiger Abbau auf die jeweilige Steuerart auswirkt. Insbesondere wirken sich Wertdifferenzen in Immobilien wegen der bestehenden Möglichkeit zur gewerbesteuerlich erweiterten Kürzung nur körperschaftsteuerlich aus und wirken sich die in unterschiedlichen Höhen bestehenden steuerlichen Verlustvorträge nur auf ihre jeweilige Steuerart aus.

Die angesetzten passiven latenten Steuern haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2019	Veränderung	Stand 31.12.2019
	Euro	Euro	Euro
aktive latente Steuern	134.988,00	-2.389,00	132.599,00
passive latente Steuern	-176.543,00	16.192,00	-160.351,00
angesetzte passive latente Steuern	-41.555,00	13.803,00	-27.752,00

3.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt TEUR 14 inklusive Umsatzsteuer. Der Ausweis beinhaltet insbesondere TEUR 9 brutto aus dem Bestellobligo für die nicht passivierte Jahresabschlussprüfung 2019.

4. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Wertpapiererträge und sonstigen betrieblichen Erträge

Die Wertpapiergewinne wurden mit TEUR 376 aus Verkäufen von sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens sowie mit TEUR 0 aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens erzielt.

Die Wertpapierverluste wurden mit TEUR -123 aus Verkäufen von sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens sowie mit TEUR 0 aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens realisiert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen aus Zuschreibungen auf Wertpapiere (TEUR 368) und aus Erträgen aus der Veräußerung einer Immobilie (TEUR 6).

4.2 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Abschreibungen auf Wertpapiere sind immer außerplanmäßig, da für Wertpapiere keine „planmäßigen“ Abschreibungen vorgenommen werden.

In der GuV-Position Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sind TEUR 159 (Vj.: TEUR 803) für außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen ausgewiesen. Nach unserer Einschätzung sind die Wertminderungen voraussichtlich nicht von Dauer.

4.3 Aufzinsungsaufwendungen

In dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Aufzinsungsaufwendungen zu Rückstellungen in Höhe von Euro 26.862,00 (Vj.: Euro 35.321,00) enthalten. Der Ermittlung des Aufzinsungsaufwands liegt ein Zinssatz zu Beginn der Periode von 1,82% zugrunde.

5. Sonstige Angaben

5.1 Angaben zu den Unternehmensorganen

Vorstand:

Alfred Schneider, Dipl.-Kaufmann

Aufsichtsrat:

André Fey, Dipl.-Betriebswirt (Vorsitzender)

Maximilian Esterer, Dipl.-Ingenieur (stellvertretender Vorsitzender)

Karl-Heinz Berchter, Unternehmensberater

5.2 Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

Die Firma beschäftigte im Geschäftsjahr keine Mitarbeiter.

5.3 Angaben zum Abschlussprüferhonorar

Das für das Geschäftsjahr oder frühere Jahre als Aufwand gebuchte Honorar des Abschlussprüfers setzt sich wie folgt zusammen:

a) für Abschlussprüfungsleistungen	Euro	7.500,00
b) für Steuerberatungsleistungen	Euro	1.761,00
c) für sonstige Leistungen	Euro	0,00
Summe	Euro	<u>9.261,00</u>

Anmerkung: Aufgrund der Rechtsprechung des BFH zu § 249 HGB werden mangels gesetzlicher Prüfungspflicht keine Rückstellungen für die zwar satzungsmäßigen, aber nicht mehr gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen passiviert, sodass der hier ausgewiesene Prüfungsaufwand die Prüfung des Vorjahresabschlusses betrifft. Die Angaben sind Beträge ohne Umsatzsteuern, unabhängig von einer umsatzsteuerlichen Nicht-Abzugsfähigkeit der in Rechnung gestellten Umsatzsteuern.

5.4 Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt gem. § 170 Abs. 2 AktG folgende Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2019 vor:

1. Verteilung an die Aktionäre:	Euro	165.000,00
2. Einstellung in Gewinnrücklagen:	Euro	175.765,32
3. Gewinnvortrag:	Euro	0,00
4. Bilanzgewinn:	Euro	<u>340.765,32</u>

5.5 Bericht des Vorstands nach § 312 Aktiengesetz

Die Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Köln, war auch im Geschäftsjahr 2019 mit mehr als 50% am gezeichneten Kapital der Esterer AG beteiligt. Der Stimmrechtsanteil der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft an unserer Gesellschaft beträgt zum 31.12.2019 gemäß Aktienregister 86,24%.

Der Vorstand hat daher über die Beziehungen der Esterer AG zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG einen Abhängigkeitsbericht aufgestellt. Die Schlusserklärung des Vorstands im Abhängigkeitsbericht lautet wie folgt:

„Die Esterer AG hat im Geschäftsjahr 2019 keine Rechtsgeschäfte mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen.“

Maßnahmen im Sinne von § 312 AktG wurden im Geschäftsjahr 2019 weder getroffen noch unterlassen.“

Köln, den 16. März 2020

- Der Vorstand –

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) zum 31.12.2019
der Esterer AG, Altötting

	<u>Anschaffungskosten</u>					<u>Aufgelaufene Abschreibungen</u>						<u>Buchwerte</u>	
	01.01.2019	Umbuchungen	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	01.01.2019	Änderungen iZm Umbuchungen oder Zugängen	Änderungen iZm Abgängen	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Sachanlagen													
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	1.555.920,58			313.481,31	1.242.439,27	96.973,24		19.376,11			77.597,13		
Summe Sachanlagen	1.555.920,58	0,00	0,00	313.481,31	1.242.439,27	96.973,24	0,00	19.376,11	0,00	0,00	77.597,13	1.164.842,14	1.458.947,34
II. Finanzanlagen													
Wertpapiere des Anlagevermögens	6.579.242,92		4.132.790,41	4.975.414,26	5.736.619,07	857.227,19		196.659,90	158.592,57	368.508,66	450.651,20	5.285.967,87	5.722.015,73
Summe Finanzanlagen	6.579.242,92	0,00	4.132.790,41	4.975.414,26	5.736.619,07	857.227,19	0,00	196.659,90	158.592,57	368.508,66	450.651,20	5.285.967,87	5.722.015,73
Anlagevermögen insgesamt	8.135.163,50	0,00	4.132.790,41	5.288.895,57	6.979.058,34	954.200,43	0,00	216.036,01	158.592,57	368.508,66	528.248,33	6.450.810,01	7.180.963,07

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Esterer Aktiengesellschaft, Altötting:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Esterer AG, Altötting, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 16. März 2020

Formhals

Revisions- und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Bastian Lehmkuhler M.A.
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Fehlerquellen beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss und Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

FORMHALS

Steuerberatung
und
Wirtschaftsprüfung

▼ Rechnungswesen/Bilanzierung

Jahresabschlusserstellung für Unternehmen
Erstellung von Einnahme-Überschussrechnungen und Sonderbilanzen
Einrichtung von Buchhaltungen und Abrechnungssystemen
Finanzbuchhaltungen mit Voll- und Teilservice
Lohnbuchhaltungen
Anlagenbuchführung
Überprüfung und Kontrolle von Mandantenbuchhaltungen

▼ Steuerdeklarationsberatung

Erstellung aller erforderlichen Steuererklärungen und Anträge für unsere Mandanten, wie z.B. Einkommensteuer-, Umsatzsteuer-, Gewerbesteuer-, Körperschaftsteuer-, Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen etc.

▼ Steuergestaltungsberatung

Steuerplanungen und Gestaltungen
Unternehmensgründungen und Unternehmensnachfolge
Wahl der optimalen Unternehmensform
Umwandlungen
Internationales Steuerrecht und Auslandsbeziehungen
Beratung bei Investitionsentscheidungen im betrieblichen und privaten Bereich
Qualifizierte Betreuung bei Betriebsprüfungen
Beurteilung von Verträgen und rechtlichen Gestaltungsalternativen aus steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht
Erbschaft- und Schenkungsteuerberatung
Beratung von steuerbegünstigten Körperschaften des Privatrechts

▼ Steuerrechtsdurchsetzung

Prüfung von Steuerbescheiden, Einsprüche, Stundungs- und Erlassanträge,
Vertretung vor den Finanzbehörden und Finanzgerichten

▼ Wirtschaftliche Beratung und Unternehmensberatung

Existenzgründungsberatung
Erfolgs- und Liquiditätsvorschaurechnungen
Begleitung bei Verhandlungen zur Finanzierung
Beratung bei Beteiligungs- und Unternehmenskäufen

▼ Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen

Handelsrechtliche Jahresabschlussprüfungen von Einzel- und Konzernabschlüssen
gem. § 316 ff HGB von prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften, auch kapitalmarktorientierten Gesellschaften
Freiwillige Jahresabschlussprüfung von nicht prüfungspflichtigen Unternehmen
Sonderprüfungen
Prüfung nach der Makler- und Bauträgerverordnung
DSD-Prüfung (grüner Punkt)
Due Diligence Untersuchungen
Unternehmensbewertungen
Treuhandliche Verwaltung fremden Vermögens
Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung
Allgemeine Revisions- und Treuhandaufgaben
Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen

Formhals Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH · Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

www.formhals.com

Niederlassung
Lennep-Strasse 19
51688 Wipperfurth
Telefon (0 22 67) 88 55-0
Telefax (0 22 67) 51 36
E-Mail mail@formhals.com

Zweigniederlassung
Breite Straße 42-46
50667 Köln
Telefon (0 221) 277 387-0
Telefax (0 221) 277 387-20
E-Mail koeln@formhals.com